

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 18. April 2019

Jahrgang 2019, Nr. 7

Inhalt

	Seite		Seite		
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		91	Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW der Stadt Porta Westfalica	75	
82	Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadt Porta Westfalica	71	92	Berichtigung der Bekanntmachung Nr. 78 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 6 vom 5. April 2019 betr. die Bekanntmachung „Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 der Stadt Porta Westfalica“	75
83	Feststellung der UVP-Pflicht; hier: Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG	72	93	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 der Stadt Porta Westfalica	77
84	Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	73			
85	Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)	73			
86	Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	73			
87	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	73			
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>		
88	33. Sitzung am 02.05.2019 des Rates der Stadt Bad Oeynhausen	73	94	Genossenschaftsversammlung am 21.05.2019 der Fischereigenossenschaft der gemeinschaftlichen Fischereibezirke der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stemwede	78
89	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 der Stadt Bad Oeynhausen	74	95	Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung im Gebiet des Wasserverbandes Große Aue	78
90	Hinweis auf die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 in der Gemeinde Hüllhorst	75	96	67. Sitzung am 02.05.2019 des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO)	79
			97	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 des Planungsverbandes Klinikum Minden	79

Bekanntmachung

Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.2012

Zwischen der Stadt Bad Oeynhausen, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Achim Wilmsmeier
Herrn Ersten Beigeordneten Georg Busse

und

der Stadt Porta Westfalica, vertreten durch
Herrn Bürgermeister Bernd Hedtmann
Herrn Technischen Beigeordneten Stefan Mohme

wird aufgrund des § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), folgende Aufhebungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die Stadt Bad Oeynhausen und die Stadt Porta Westfalica betreiben jeweils in eigener Verantwortung und Zuständigkeit eine Stadtbücherei.

Aufgaben der Leitung der Stadtbüchereien beider beteiligten Städte werden ab 15.06.2012 aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 22.05.2012 von der Stadt Porta Westfalica durchgeführt, wobei die Rechte und Pflichten der Stadt Bad Oeynhausen als Aufgabenträger unberührt bleiben (mandatierte Vereinbarung).

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.05.2012 wird mit Ablauf des 30.04.2019 aufgehoben.

§ 2 Abrechnung der Kosten

Die tatsächlich angefallenen Personal- und Personalnebenkosten sowie Reisekosten werden von der Stadt Porta Westfalica nach Aufhebung dieser Vereinbarung abgerechnet, sobald die zur Abrechnung benötigten Daten (u. a. Reisekostennachweis der eingesetzten Mitarbeiterin) vorliegen, spätestens jedoch bis zum 30.06.2019.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungsvereinbarung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Für die Stadt Bad Oeynhausen

Achim Wilmsmeier
Bürgermeister

Georg Busse
Erster Beigeordneter

Für die Stadt Porta Westfalica

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadt Porta Westfalica vom 22.05.2012, öffentlich bekanntgemacht im Amtlichen Kreisblatt am 14.06.2012, wird aufgehoben. Die vorstehende Vereinbarung über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mache ich hiermit gem. § 24 Abs.5 i.V.m. § 24 Abs.3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) öffentlich bekannt.

Minden, den 09.04.2019

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
gez.
Andreas Hilgendorf

83

Bekanntmachung Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über
das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Wolter Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), vertreten durch Herrn Michael Wolter, Haßmoor 3, 32369 Rahden, betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung. Es handelt sich um eine Anlage zur Intensivtierhaltung oder –aufzucht von Tieren in gemischten Beständen, welche aufgrund der Tierplatzzahlen nicht dem Anhang 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) sondern vielmehr dem Baurecht unterliegt.

Die Wolter GbR beantragt als Vorhaben die Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes mit einem künftigen Tierplatzbestand von 35 Jungsauen-, 56 Abferkel-, 204 Sauen-, 860 Ferkelaufzucht- und 704 Mastplätzen. Die Erweiterung soll direkt an der Hofstelle und unmittelbar am vorhandenen Gebäudebestand erfolgen. Durch das Vorhaben wird eine Fläche von etwa 1.075 m² voll- sowie etwa 248 m² teilversiegelt. Für diese versiegelten Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen, die in einem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt sind, umgesetzt werden. Weiterhin soll der durch das Vorhaben neu entstehende Schweinemaststall mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage versehen werden, an die auch Teile der bestehenden Stallungen angeschlossen werden sollen. Somit ist mit keiner Erhöhung der Geruchsimmissionen gegenüber dem Istzustand zu rechnen. Auch nach Umsetzung des Vorhabens unterliegt der Betrieb mit seinen künftigen Tierplatzzahlen nicht dem Anhang 1 der 4.BImSchV sondern weiterhin dem Baurecht.

Das Vorhaben der Wolter GbR fällt nicht in die Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und unterliegt somit allein nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Unmittelbar angrenzend befindet sich unter der Anschrift Haßmoor 7 ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung, für welchen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Bei dem Vorhaben der Wolter GbR handelt es sich somit um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben nach §§ 10 Abs. 4 und 11 Abs. 1 UVPG. Eine Kumulation mit einer nördlich gelegenen, mehr als 300 m entfernten gewerblichen Schweinemastanlage nach § 10 Abs. 4 UVPG liegt nicht vor, da die Anlagen funktional und wirtschaftlich nicht aufeinander bezogen und zudem nicht durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind.

Nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben der Wolter GbR die UVP-Pflicht, sofern eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Nach Ausführung des geplanten Vorhabens werden festgelegte Grenzwerte für Lärm, Stickstoff und Geruch unterschritten. Weiterhin werden Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase getroffen, so dass die Wahrung der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG gegeben ist. Eine Verschlechterung der Geruchsmissionssituation ist mit dem Einsatz der geplanten Abluftreinigungsanlage sicher auszuschließen. Eine wesentliche Änderung der Betriebsprozesse ist nicht erkennbar, sodass zusätzliche erhebliche Auswirkungen durch Lärm und betriebsbezogenen Fahrzeugverkehr auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UVPG nicht zu erwarten sind. Durch Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UVPG nicht anzunehmen. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 UVPG ist ebenfalls nicht auszugehen. Keine der festgestellten Auswirkungen stellt eine so erhebliche Beeinträchtigung dar, die einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens entgegensteht.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen erheblich nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Minden, den 10.04.2019
Az.: 30.RA.41/18-0

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Bau- und Planungsamt / untere Bauaufsichtsbehörde
Im Auftrag
(gez. T. David-Zech)

84 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

85 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit)

Die Zustellung von Bescheiden des Jobcenters (proArbeit) wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

86 **Bekanntmachung**
Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

87 **Erscheinungstermine**
des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 8	Redaktionsschluss	03.05.2019	Ausgabe	10.05.2019
Nr. 9	Redaktionsschluss	16.05.2019	Ausgabe	23.05.2019
Nr. 10	Redaktionsschluss	31.05.2019	Ausgabe	06.06.2019
Nr. 11	Redaktionsschluss	13.06.2019	Ausgabe	19.06.2019

88 **Bekanntmachung**

Die 33. Sitzung des Rates der Stadt Bad Oeynhausen in der 10. Wahlperiode findet am

Donnerstag, den 02.05.2019, 17:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Formalien
- 2 Mündliche Anfragen von Einwohnern (Beschränkung auf höchstens 30 Minuten)
- 3 Vorstellung Planung Neubau Hallenbad Siel
- 4 Bekanntgaben und Anfragen - öffentliche Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

- 5 Bekanntgaben und Anfragen - nichtöffentliche Sitzung

Bad Oeynhausen, den 12.04.2019

Wilmsmeier
Bürgermeister

der Stadt Bad Oeynhausen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Bad Oeynhausen wird **in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Rathaus der Stadt Bad Oeynhausen – Wahlamt – (Erdgeschoss, Zimmer 8) Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen,** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Bad Oeynhausen – Wahlamt – (Erdgeschoss, Zimmer 8) Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Minden-Lübbecke

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **05. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung bis zum **10. Mai 2019** versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Oeynhausen, den 08.04.2019

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister
gez. Wilmsmeier

90

Bekanntmachung
Hinweis auf die Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum Europäischen Parlament am 26.05.2019

Die Bekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 wird im vollen Wortlaut vom 18.04.2019 bis 30.04.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 03.04.2019

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

91

Bekanntmachung
Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW

Die Angaben gem. § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bezüglich der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger sowie des Hauptverwaltungsbeamten für das Jahr 2018 können jederzeit während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Kempstr. 1, Zimmer 1.05, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben sowie deren Aktualisierung bei den jeweiligen Meldepflichtigen liegt.

Porta Westfalica, den 29.03.2019

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

92

Bekanntmachung
Berichtigung

In der im Amtlichen Kreisblatt Ausgabe Nr. 6 vom 05.04.2019 unter lfd. Nr. 78 veröffentlichten Bekanntmachung ist unter Nr. 5.2 bei der Einrückung der Buchstaben a) bis c) ein Fehler unterlaufen. Richtigerweise muss es heißen:

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Porta Westfalica

wird in der Zeit vom **06.05.2019 bis 10.05.2019**

während der allgemeinen Öffnungszeiten, und zwar am

Montag,	dem 6. Mai 2019	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	dem 7. Mai 2019	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	dem 8. Mai 2019	geschlossen, keine Einsichtnahme möglich
Donnerstag,	dem 9. Mai 2019	von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag,	dem 10. Mai 2019	von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Porta Westfalica, Rathaus, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.34, barrierefrei zu erreichen), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 13.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Bürgermeister der Stadt Porta Westfalica, Rathaus, Wahlamt (Erdgeschoss, Zimmer 0.34), Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.05.2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Minden-Lübbecke

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10.05.2019 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.05.2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten erst möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe anderer Personen bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zu Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Porta Westfalica, 22.03.2019

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

93

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Porta Westfalica ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 5 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Rathaus der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, Zimmer 0.23, 1.06, 1.36, 2.03 sowie im Konferenzraum II, 32457 Porta Westfalica, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bei 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Porta Westfalica, 08.04.2019

Stadt Porta Westfalica
Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

94

Bekanntmachung

der Fischereigenossenschaft der gemeinschaftlichen Fischereibezirke der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stemwede

Die Fischereiberechtigten des gemeinschaftlichen Fischereibezirks der Städte und Gemeinden Espelkamp, Lübbecke, Pr. Oldendorf, Rahden, Hüllhorst und Stemwede werden hiermit zu der

**am Dienstag, den 21.05.2019, um 17:00 Uhr
im Besprechungsraum (Raumnummer 2.25) des Rathauses,
Lange Straße 9, 32369 Rahden,**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Anträge zur Niederschrift der letzten Sitzung
- 3) Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung
- 4) Lagebericht
- 5) Haushaltsplan 2018
- 6) Jahresrechnungen 2017 und 2018
- 7) Entlastung des Vorstandes
- 8) Bestimmung des Rechnungsprüfers für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
- 9) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019
- 10) Bekanntgaben
- 11) Verschiedenes

32369 Rahden, den 18.04.2019

Wilhelm Haake
Vorsitzender

95

Bekanntmachung

Im Gebiet des Wasserverbandes „Große Aue“ werden die Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung vom 15. Juni bis 31. Dezember durchgeführt.

In ausgewählten Gräben in den Ortschaften Oppenwehe, Oppendorf, Niedermehnen, Westrup, Sundern und Haldem finden aus Artenschutzgründen zum Erhalt seltener Libellenarten die Mäharbeiten bereits ab der ersten Woche im Mai statt.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) kann die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Ausbesserungen an und in den Gewässern sowie grundhafte Räumungen erfolgen unter angemessener Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der bewirtschafteten Ufergrundstücke im ganzen Jahr, insbesondere in den Wintermonaten. Zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen auch notwendige Gehölzpflegearbeiten.

Es wird auf den § 3 Ziffer 3, § 5, § 5a, § 5b und § 5c der Verbandssatzung hingewiesen, die im „Amtlichen Kreisblatt“ des Kreises Minden-Lübbecke vom 30.12.2013 veröffentlicht wurden.

Rahden, den 07.03.2019

Wasserverband „Große Aue“
Verbandsvorsteher
Wilhelm Kröger

Bekanntmachung

Die 67. Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Bad Oeynhausen AöR (SBO) findet

am Donnerstag, den 02. Mai 2019, 18:00 Uhr,

im Großen Sitzungssaal des Rathaus I, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen statt.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

- Ö 1 Formalien
- Ö 2 Vorstellung Planung Neubau Hallenbad Siel
- Ö 3 Verschiedenes und Bekanntgaben

Bad Oeynhausen, den 05. April 2019

gez.
(Wilmsmeier)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung**Haushaltssatzung des Planungsverbandes Klinikum Minden
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), und § 10 der Satzung für den Zweckverband Planungsverband Klinikum Minden hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Klinikum Minden am 25.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge auf	250,-- €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.750,-- €

im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	250,-- €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.750,-- €

festgesetzt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.500,-- € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes auf dem Produktsachkonto ausmachen, mindestens aber 2.000,-- € betragen. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Planungsverbandes Klinikum Minden für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 25.03.2019 angezeigt und von dort mit Verfügung vom 02.04.2019 genehmigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Planungsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 04.04.2019

Beatrix Aden
Verbandsvorsteherin

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)